



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.206 RRB 1874/2665
Titel	Errichtung e. neuen Sekundarschulkreises Rätterschen.
Datum	12.12.1874
P.	630–633

[p. 630] Betreffend Errichtung einer Sekundarschule in Rätterschen,
hat sich ergeben:

A. Veranlaßt durch das Gesuch um Errichtung eines Sekundarschulkreises Wiesendangen hat die Kirchgemeinde Elsau sich mit der Bildung eines solchen einverstanden erklärt unter der Voraussetzung „daß Elsau resp. Rätterschen Schulort // [p. 631] werde. Hiebei werden folgende Anerbietungen gemacht:

a. die Kirchgemeinde Elsau übernimmt [Beschluß vom 22. März 22. März 1874] die gesetzlichen Schulortsleistungen

b. die Zivilgemeinde Elsau leistet, wenn sie Schulort werden will, an die allgemeinen Kosten der Sekundarschule [Schulhausbau etc.] einen Beitrag von 4000 Fr., und einen Bauplatz unentgeltlich, ferner 410 Fr. freiwillige Beiträge von Privaten.

c. die Zivilgemeinde Rätterschen anbietet, wenn sie Schulort wird, einen Beitrag an die allgemeinen Kosten von 5000 Frk. und einen Bauplatz; für diesen Fall leisten ferner die Zivilgemeinden Schottikon und Ricketweil ebenfalls je 1000 Frk., jedoch mit dem Vorbehalt, der Beitragspflicht an einen Schulhausbau enthoben zu sein. An freiwilligen Beiträgen sind ferner 1195 Fr. gezeichnet, und für ein provisorisches Schullokal ist gesorgt.

B. Falls Elsau Schulort wird, sind weitere Anschlüsse an diesen Kreis nicht gewünscht; wird dagegen Rätterschen Schulort, so erklären sich die Schulgemeinden Schottikon, Waltenstein und die Zivilgemeinde Unterschlatt bereit, dem Kreise beizutreten. // [p. 632]

C. Die Sekundarschulpflege Elgg erklärt sich damit einverstanden, daß Schottikon sich von der Sekundarschule Elgg ablöse, und bei der Frequenz der letztern ist anzunehmen, daß auch die Ablösung von Waltenstein und Schlatt auf keinen Widerstand stoßen werde.

D. Die Bezirksschulpflege Winterthur beantragt unterm 31. März [5 April l. Js.] in der Meinung, daß Wiesendangen zu dem neuen Kreise zu ziehen sei, die Verlegung des Schulortes nach Elsau; es geht jedoch aus ihrem Gutachten hervor, daß, sobald Wiesendangen im bisherigen Verhältnisse belassen wird, sie Rätterschen wegen seiner Lage und der Entfernungen und Verbindungen als geeigneten Schulort erklären würde.

E. Die Steuerverhältnisse des zu bildenden Kreises sind:

	<u>Steuerkapital.</u>	<u>Haushaltungen.</u>	<u>Bürger.</u>	<u>Steuereinheiten.</u>
Elsau	680,200	134	152	966.
Waltenstein	559,500	89	121	769.
Schottikon	202,400	41	50	293.
Schlatt	452,300	79	113	644.
	<hr/> 1,894,300	<hr/> 343	<hr/> 436	<hr/> 2672.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion, // [p. 633]
in Vollziehung von § 100 und 102 des Unterrichtsgesetzes und § 1 des Gesetzes betreffend
Abänderung einiger Bestimmungen für die Sekundarschulen,
beschließt:

1. Es wird unter Ablösung der Schulgenossenschaften Schottikon, Schlatt und Waltenstein vom Sekundarschulkreise Elgg ein neuer Sekundarschulkreis auf 1. Mai 1875 gebildet. Derselbe umfaßt die Schulgenossenschaften Elsau, Schottikon, Schlatt und Waltenstein-Ricketweil mit dem Schulort Rätterschen.
2. Die Kirchgemeinde Elsau und die Zivilgemeinde Rätterschen werden bei ihrem Fact. A. a. und c genannten Anerbietungen behaftet.
3. Die Ansprüche der den neuen Kreis bildenden Schulgenossenschaften an die Sekundarschulfonds Oberwinterthur & Elgg werden vorbehalten.
4. Mittheilung an die Erziehungsdirektion für sich und zu weiterer Vollziehung und Kenntnißgabe.

[*Transkript: kvr/13.06.2014*]